

Anerkennung von ausländischen Studienleistungen - Wirtschaftswissenschaften

Grundsätzlich empfiehlt es sich, vor dem Auslandsstudium die **Anrechenbarkeit der Kurse** mit einem Regensburger Hochschullehrer aus dem jeweiligen Institut abzuklären. Über die **Importfähigkeit von Modulen** von ausländischen Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.

Über bereits erfolgte Anerkennungen informiert das Auslands-Online-Tool des [Prüfungsamts für Wirtschaftswissenschaften](#). Dies ist eine wichtige Quelle zur Vorbereitung des Learning Agreements.

Bei importierten Kursen wird im Bachelor- bzw. Masterzeugnis jeweils vermerkt „Anerkennung von der <Name der Hochschule>“.

Für einen Kurs an einer ausländischen Hochschule kann vom zuständigen Fachvertreter bestätigt werden, dass kein wesentlicher Unterschied zu einem Kurs aus einem **Pflicht- oder Schwerpunktmodul** besteht. In diesem Fall wird der importierte Kurs mit derselben Anzahl von Kreditpunkten anerkannt.

An der ausländischen Hochschule abgelegte Kurse, die keinem im Modulkatalog vorgesehenen Kurs aus einem Pflicht- oder Schwerpunktmodul entsprechen, können nur im Wahlmodul (im Bachelorstudiengang unter Beachtung der in § 32 festgelegten Grenzen) importiert werden.

Bei **Einbringung im Wahlmodul** gilt die generelle Richtlinie, dass die von den ausländischen Partnern vergebenen ECTS-Kreditpunkte im Verhältnis 1:1 übernommen werden.

Bei offensichtlich grober Abweichung der Punktvergabe an einer ausländischen Hochschule von der ECTS-Norm erfolgt vor der Anrechnung eine Überprüfung durch den zuständigen Fachvertreter. Diese Überprüfung hat sich an der effektiven Arbeitslast des Studierenden im betreffenden Kurs zu orientieren.

Die **Umrechnung der Noten** erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten **landesspezifischen Schlüssel**. Weitere Hinweise zum Import von im Ausland erbrachten Studienleistungen gibt es auf den [Internetseiten des zuständigen Prüfungssekretariats](#).

Grundregeln für den Import von Modulen aus dem Ausland (Bachelor)

Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachvertretern können im Ausland abgelegte Kurse ggf. auch **im Pflicht- oder Wahlbereich eines späteren Master-Studiums an der Uni Regensburg** anerkannt werden. Sofern diese im Master-Wahlbereich eingebracht werden, muss der zuständige Fachvertreter auch angeben, ob es sich um einen Kurs auf Bachelor- oder Masterniveau handelt (siehe „Auslandsstudium im Master“ auf Seite <ÜS>). Eine doppelte Einbringung (Bachelor UND Master) ist NICHT möglich!

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge sieht in § 32 vor, dass Prüfungsleistungen bis zu 30 Kreditpunkten zu den Modulen der 2. Studienphase angerechnet werden. Bei einem länger als einsemestrigen Auslandsstudium können auf Antrag Prüfungsleistungen bis zu 60 Kreditpunkten anerkannt werden. **Für jeweils volle 30 anerkannte Kreditpunkte erfolgt eine prüfungsrechtliche Höherstufung um ein Fachsemester** (z.B. Anerkennung von 35 Kreditpunkten -> 1 Semester prüfungsrechtliche Höherstufung; ein Urlaubssemester muss deswegen nicht rückgängig gemacht werden).

Auch ein Seminar und die Bachelorarbeit sind grundsätzlich anrechenbar (Details: siehe § 32).

Grundregeln für den Import von Kursen aus dem Ausland (Master)

Gemäß § 42 der Master-Prüfungsordnung können maximal 24 Kreditpunkte im Wahlmodul mit Bachelor-Kursen belegt werden. Diese Regelung gilt für Bachelor-Kurse der Universität Regensburg und soll verhindern, dass im Masterstudium zu viele Kurse aus den Bachelorstudiengängen eingebracht werden. Sofern im Ausland abgelegte Kurse im Master-Wahlbereich eingebracht werden, muss der zuständige Fachvertreter auch angeben, ob es sich um einen Kurs auf Bachelor- oder Masterniveau handelt.

Gemäß § 46 der Prüfungsordnung ist es möglich, bei einem einsemestrigen Auslandsaufenthalt bis zu 30 Kreditpunkte bzw. bei einem längeren Aufenthalt bis zu 60 Kreditpunkte aus dem Auslandsstudium zu importieren. **Für jeweils volle 30 anerkannte Kreditpunkte erfolgt eine prüfungsrechtliche Höherstufung um ein Fachsemester** (z.B. Anerkennung von 35 Kreditpunkten -> 1 Semester prüfungsrechtliche Höherstufung; ein Urlaubssemester muss deswegen nicht rückgängig gemacht werden). Die zu importierenden Kurse sollen aus Masterstudiengängen der ausländischen Hochschule stammen, es können jedoch auch Bachelor-Kurse (upper level, also 3./4. Studienjahr) eingebracht werden (über die obige 24 Kreditpunkte-Begrenzung hinaus). Auch ein Seminar und die Masterarbeit sind unter bestimmten Voraussetzungen anrechenbar (für Details siehe § 46).